Einsatz von Förderlehrkräften an Bayerischen Schulen zu Beginn des Schuljahres 2020/21

Ergebnisse und Auswertung
einer bayernweiten Umfrage

durchgeführt von der
Landesfachgruppe Förderlehrer im BLLV

vom 23.09. – 13.10.2020

BLLV FöL

Verantwortlich: Jochen Fischer, LFG FöL im BLLV, Kontakt: foerderlehrer@bllv.de

Daten und Ergebnisse der Umfrage
Einsatz von Förderlehrkräften an Bayerischen Schulen
zum Einsatz im Schuljahr 2020/21

Sämtliche Daten und Darstellungen dieser Umfrage dürfen nicht ohne Genehmigung des BLLV veröffentlicht oder anderweitig verwendet werden!

Erfassung und Darstellung mit https://my.survio.com/

BLLV FöL

Verantwortlich: Jochen Fischer, LFG FöL im BLLV, Kontakt: foerderlehrer@bllv.de

Fakten

Anzahl und Verrechnung der eigenverantwortlichen Stunden

6. Die Anzahl meiner eigenverantwortlichen Stunden beträgt tatsächlich...

Einzelwahl, geantwortet 516x, unbeantwortet 0x

Filter: Förderlehrkräfte in Vollzeit und Teilzeit

Anzahl der Stunden		Teilnehmer		Gesamtstunden		Durchschn	Verhältnis
weniger als 4		8		24			1,6 %
5		8		40			1,6 %
6		7		42			1,4 %
7		9		63			1,8 %
8		22		176			4,3 %
9		19		171			3,6 %
10		239		2390			46,2 %
11		17		187			3,4 %
12		57		684			11,2 %
13		19		247			3,7 %
14		30		420			5,9 %
15		25		375			4,5 %
16		56		896			10,8 %
Gesamt		516	Ist	5715	Ist/Woche	**11,08**	
			Soll	5160	Soll/Woche	10,00	

- der Durchschnitt an den eigenverantwortlich zu erteilenden Stunden im Lehrerbudget der teilnehmenden Förderlehrkräfte **liegt ~ 1,1 Std über dem vom Kultusministerium willkürlich verfügten Maß von 10 Wochenstunden pro Förderlehrkraft, das in der Vergangenheit stets auch ohne „Notmaßnahmen“ erhöht wurde**
- in keinem Gesetz und keiner Verordnung ist eine Angabe über die Höhe des zu leistenden Anteils an eigenverantwortlichen Stunden der Förderlehrkräfte festgeschrieben oder vorgegeben, da **Förderlehrkräfte niemals als „Lehrerersatz“ vorgesehen** waren und es auch weder von der Besoldung noch vom Status her bis dato sind
- Förderlehrkräfte müssen derzeit rund **40 % ihrer unterrichtlichen Verpflichtung als „Lehrer“** in Aufgabenbereichen mit höherem Anforderungs- und Besoldungsniveau ableisten
- **bei den Teilzeitkräften kann diese Verpflichtung auch bis zu 100 % der unterrichtlichen Aufgaben umfassen, so dass sie ausschließlich als „Lehrer“ im Sinne des Art. 59 BayEuG unterrichten und nicht mehr als Förderlehrkräfte im Sinne des Art. 60 BayEuG tätig sind**
- damit ersetzen die 516 Teilnehmer rd. 204 Vollzeitäquivalente an den GS bzw. MS/FS.
- **alle rd. 1350 FöL zusammen ersetzen mit Besoldung A9/A10 rd. 15.000 Lehrerstunden, das sind rd. 550 Lehrerplanstellen der Besoldungsgruppen A12-A14!**

BLLV FöL

8. Alle meine eigenverantwortlichen Stunden sind in meinem Einsatzplan auch so vermerkt

Filter: Förderlehrkräfte in Vollzeit und Teilzeit

Einzelwahl, geantwortet 516x, unbeantwortet 0x

Antwort	Antworten	Verhältnis
ja	316	61,2 %
nein	194	37,6 %
Andere...	6	1,2 %

- bei ~ 39 % der Befragten werden nicht alle zu erteilenden eigenverantwortlichen Stunden im amtlichen Einsatzplan eingetragen - somit auch nicht an die Schulaufsicht/Regierungen gemeldet und auch nicht im Lehrerbudget für den Förderlehrereinsatz explizit berücksichtigt

- **diese Unterschlagung von Arbeitsleistung findet so bei keiner anderen Lehrergruppe statt**

- **Förderlehrkräfte werden in wesentlich höherem Maße, als in den amtlichen Dokumenten belegbar, als „Ersatz-Lehrer“ eingesetzt**

12. Ich bin zur Teilung des Pflichtunterrichts ohne Anrechnung von eigenverantwortlichen Stunden eingesetzt

Filter: Förderlehrkräfte in Vollzeit und Teilzeit

Einzelwahl, geantwortet 516x, unbeantwortet 0x

Antwort	Antworten	Verhältnis
ja	160	31,0 %
nein	356	69,0 %

- 31 % der teilnehmenden Förderlehrkräfte sind zu Teilungen eigenverantwortlich im Pflicht-unterricht eingesetzt, ohne dass dies als eigenverantwortlicher Unterricht angerechnet wird

- es ist deshalb davon auszugehen, dass die tatsächliche Zahl an eigenverantwortlichen Stunden, die Förderlehrkräfte im Lehrerwochenstundenbudget erbringen, **wesentlich höher ausfällt**, als vom Kultusministerium eingeräumt wird

- insgesamt ergibt sich für den Dienstherren durch die willkürliche Festlegung und Verrechnung des eigenverantwortlichen Unterrichts von Förderlehrkräften ein finanzieller Vorteil in Höhe von mehreren Millionen Euro pro Schuljahr, ohne dass eine gesetzliche Grundlage dafür erkennbar ist!

Anzahl der Kooperationslehrkräfte

9. In der Differenzierung bzw. Kooperation habe ich...

Einzelwahl, geantwortet 384x, unbeantwortet 0x

Filter: Förderlehrkräfte in Vollzeit

Anzahl der Kooperationslehrkräfte	Teilnehmer	Summe	Durchschnitt
weniger als 3	7	14	
3	11	33	
4	20	80	
5	49	245	
6	38	228	
7	51	357	
8	60	480	
9	25	225	
10	56	560	
11	12	132	
12	25	300	
13	3	39	
14	10	140	
15	21	315	
Summen	388	3148	
		Ist:	**8,11**
		Vorgabe	5

- bei den Teilnehmern übersteigt die Anzahl an Kooperationskräften **um 62 % die Vorgabe** des KMBek vom 23. September 2014 Az.: III.3-BP7035-4b.123 050:

  „Die Zahl der Klassen, in denen eine Förderlehrkraft eingesetzt ist, sowie die Zahl der Kooperationslehrkräfte soll fünf nicht übersteigen."

- damit ist auch ein erhöhter zeitlicher Aufwand für Absprachen, sowie Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes verbunden

- mit den höheren Anzahl an Kooperationslehrkräften steigt automatisch auch die Anzahl der unterrichteten Schüler

- das Kultusministerium weigerte sich bis dato diese Mehrbelastung anzuerkennen und verweist lediglich bei Anfragen auf die im KMBeK festgelegte Anzahl von 5 Kooperations-lehrkräften, ohne aber ernsthaft für Abhilfe oder einen zeitlichen Ausgleich zu sorgen

- eine Abschaffung der historisch bedingten zusätzlichen "Verwaltungszeit" auf Grund der gestiegenen Anforderungen und des damit verbundenen erhöhten Zeitaufwandes lehnte das Kultusminsterium bisher ebenfalls ab

BLLV FöL

Verbuchung der Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden

Filter: Alle Teilnehmer

4. Ich habe Anrechnungs-/Ermäßigungsstunden

Einzelwahl, geantwortet 558x, unbeantwortet 0x

Antwort	Antworten	Verhältnis
ja	206	36,9 %
nein	352	63,1 %

- ~ 37 % der FöL haben Ermäßigungs- und Anrechnungsstunden, die sich, wie bei allen anderen Lehrkräften auch, z.B. aus Altersermäßigung und/oder Funktionsanrechnungen bzw. Anrechungen für die Personalvertretung zusammensetzen können

5. Diese reduzieren meine eigenverantwortlichen Stunden

Einzelwahl, geantwortet 558x, unbeantwortet 0x

Antwort	Antworten	Verhältnis
ja	40	7,2 %

- nur bei 7,2 % werden diese Stunden auch in den zu erbringenden Anteil des Lehrerkontingents mit einberechnet.

- bei allen anderen betroffenen Förderlehrkräften werden diese Stunden mit "nicht budgetrelevanten Stunden" verrechnet

- lt. Aussage des Kultusministeriums werden den Regierungen und Schulämtern für Ermäßigungs- und Anrechnungsstunden im Lehrerwochenstundenbudget Ausgleichs-kapazitäten gewährt

- durch die Verbuchung dieser Reduzierungen der Unterrichtspflichtzeit bei Förderlehrkräften mit den **nicht budgetrelevanten Stunden**, die sich also nicht auf die Berechnung des Lehrerstundenbudget auswirken, werden zusätzliche Lehrerstunden auf Kosten der Förderlehrkräfte generiert, da diese von den Regierungen/Schulämtern in der Budgetanforderung geltend gemacht und lt. Aussage des Kultusministeriums auch voll umfänglich bei der Berechnung des Lehrerbudgets erstattet werden.

Förderlehrkräfte mit mehreren Einsatzschulen

Filter: Alle Teilnehmer

10. Mein Einsatz erstreckt sich auf...

Einzelwahl, geantwortet 558x, unbeantwortet 0x

Antwort	Antworten	Verhältnis
1 Schule	346	62,0 %
2 Schulen (z.B. GS und MS - auch im selben Haus)	178	31,9 %
3 Schulen	33	5,9 %
4 Schulen	1	0,2 %
mehr als 4 Schulen	0	0 %

Das KMBek vom 23. September 2014 Az.: III.3-BP7035-4b.123 050 sieht vor:

„Der Einsatz an einer weiteren Schule soll nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen."

- **fast 38 % der Teilnehmer sind an mehr als einer Schule eingesetzt**
- das Kultusministerium selbst verwertet den Einsatz einer Förderlehrkraft an zwei Schulen zur statistischen Aufbesserung mit dem Faktor 2 und erhöht damit rein „statistisch" die Anzahl der eingesetzten Förderlehrkräfte

11. Meine Schule/n sind...

Einzelwahl, geantwortet 558x, unbeantwortet 0x

Antwort	Antworten	Verhältnis
Ich bin nur an einer Schule eingesetzt	325	58,2 %
im gleichen Gebäudekomplex	68	12,2 %
im gleichen Ort, aber anderes Gebäude	62	11,1 %
in 2 verschiedenen Orten	86	15,4 %
in 3 verschiedenen Orten	13	2,3 %
in 4 verschiedenen Orten	0	0 %
Andere...	4	0,7 %

- rd. 30% müssen zum Unterrichten zwischen mehreren Schulstandorten wechseln
- das verhindert Kontinuität im Einsatz und hat einen erhöhten zeitlichen Aufwand für Vor- und Nachbereitung sowie aufwändige Fahrzeiten – teilweise sogar zwischen den Unterrichtsstunden – zur Folge
- zudem müssen Förderlehrkräfte mit mehreren Schulstandorten ihre zusätzlichen Unterrichtsräume gestalten, zusätzliches Lern- und Lehrmaterial erstellen und bereithalten und auch am Schulleben der weiteren Schulen im Rahmen ihrer Verwaltungsaufgaben mitwirken

Vertretungsstunden durch Förderlehrkräfte

Filter: Alle Teilnehmer

13. Meine Vertretungsstunden im letzten Schuljahr beliefen sich insgesamt auf...

Einzelwahl, geantwortet 558x, unbeantwortet 0x

Antwort	Antworten	Verhältnis
weniger als 20 Stunden	115	20,6 %
20 - 40 Stunden	155	27,8 %
40 - 60 Stunden	86	15,4 %
60 - 80 Stunden	64	11,5 %
80 -100 Stunden	55	9,9 %
100 -120 Stunden	28	5,0 %
120 - 140 Stunden	22	3,9 %
140 - 160 Stunden	12	2,2 %
mehr als 160 Stunden	21	3,8 %

Vertretungsstunden					
Anzahl	Teilnehmer	Gesamt			
10	115	1150			
30	155	4650			
50	86	4300			
70	64	4480			
90	55	4950			
110	28	3080			
130	22	2860			
150	12	1800			
170	21	3570			
Summe	558	30840		1101	Vollzeit-LK
Die teilnehmenden Förderlehrkräfte haben					
mit ihren Vertretungseinsätzen im Schuljahr 2019/20 weitere					
30840	Lehrerstunden ersetzt.				

- **das entspricht ~ 1101 Vollzeit-Lehrereinsätzen als Mobile Reserve!**
- es ist davon auszugehen, dass bei regulärem Schulbetrieb, ohne coronabedingte Schulschließungen, die Stundenzahl an Vertretungseinsätzen wesentlich höher angesetzt werden muss

BLLV FÖL

Einsatz im Unterricht

Filter: Alle Teilnehmer

7. Eigenverantwortlichen Unterricht erteile ich in diesem Schuljahr als...

Mehrfachauswahl, geantwortet 558x, unbeantwortet 0x

Antwort	Antworten	Verhältnis
Vorkurs	236	42,3 %
Förderunterricht (FFöU bzw. FöU) gem. Stundentafel GS/MS (Pflichtunterricht 1. -6. Jg)	298	53,4 %
Deutsch-Plus-Kurs	149	26,7 %
Deutsch-Plus-Differenzierung	105	18,8 %
LRS-Kurs	130	23,3 %
Arbeitsgemeinschaft	133	23,8 %
Diff-Sport/Schwimmunterricht im Rahmen des Basisportunterrichts.	29	5,2 %
Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler mit deutscher Muttersprache	187	33,5 %
als Co-Lehrer in jahrgangskombinierten Klassen	58	10,4 %
Andere Pflichtfächer aus der Stundentafel der GS/MS	114	20,4 %
Andere...	119	21,3 %

Förderlehrerspezifischer Unterricht gem. KMBek wird eteilt als		
Teilnehmer gesamt:	558	
Vorkurs	236	42,29%
Deutsch-Plus-Kurs	149	26,70%
Deutsch-Plus-Differenzierung	105	18,82%
LRS-Kurs	130	23,30%
Arbeitsgemeinschaften	133	23,84%
Diff.Sport/Schwimmen	29	5,20%
Sprachförderung	187	33,51%
Pflichtunterricht gem. Stundentafel GS/MS		
Förderunterricht 1.-6. Jgst	298	**53,41%**
Zusatzstunden Kombi-Klassen	58	**10,39%**
andere Pflichtfächer	119	**21,33%**

- fast 54 % der Förderlehrkräfte sind im Pflichtunterricht *„Flexible Förderung“* in der GS bzw. *„Förderunterricht“* in der MS <u>anstelle von Klassenlehrern</u> eingesetzt

- rd. 21 % der Förderlehrkräfte erteilen eigenverantwortlichen Unterricht in benoteten Pflichtfächern <u>anstelle von Klassen- oder Fachlehrern</u>

- mind. 10 % erteilen eigenverantwortlichen Unterricht in jahrgangskombinierten Klassen <u>anstelle von Klassen- oder Fachlehrern</u>

- Gem GrSO Anlage 1 zu §9 gilt:
  *4. **Unterrichtserteilung***
  Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter hält grundsätzlich den gesamten Unterricht. In den Jahrgangsstufen 1 und 2 müssen mindestens der Grundlegende Unterricht und der Unterricht zur flexiblen Förderung von der Klassenleiterin oder vom Klassenleiter erteilt werden.

- Im KMS zur Klassenbildung vom 21.04.2020 ist durch das Kultusministerium festgelegt:
  *Unterricht in der Grundschule: Bei der Erstellung des Stundenplans muss auch bei schwierigen Personalkonstellationen das Klassenlehrerprinzip möglichst umfassend realisiert werden. In den Klassen der Jahrgangsstufen 1 und 2 sollen nach Möglichkeit mindestens der grundlegende Unterricht und der Förderunterricht **vom Klassenleiter** erteilt werden.*

- die „*Flexible Förderung*“ bzw. der “*Förderunterricht*” in der GS und MS ist lt. GrSO und MSO Bestandteil des Pflichtunterrichtes und umfasst eine gesamte Klasse

- eine eigenverantwortliche Unterrichtserteilung in diesem Pflichtunterricht durch Förderlehrkräfte ist nicht vorgesehen und entspricht auch nicht der Beschreibung im KMBek vom 23. September 2014 Az.: III.3-BP7035-4b.123 050 für den eigenverantwortlich zu erteilenden Unterricht.

- diese eigenverantwortlichen Einsätze stehen in keinster Weise im Einklang mit den rechtlichen Grundlagen, die im Art. 60 Abs. 1 BayEUG festgelegt sind:
  *Die Förderlehrerin bzw. der Förderlehrer **unterstützt** den Unterricht und trägt durch die **Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung** des Unterrichtserfolgs bei.*
  *Sie bzw. er nimmt **besondere Aufgaben der Betreuung** von Schülerinnen und Schülern **selbstständig und eigenverantwortlich** wahr…*

  Mit dieser Definition des Einsatzes ist ein eigenverantwortlicher Unterricht im Pflichtbereich der Stundentafel mit ganzen Klassen nicht vorgesehen, denn…

- „…***unterstützt***…“ bedeutet nicht einen alleinigen und eigenverantwortlichen Einsatz im Pflichtunterricht
- „…***Arbeit mit Schülergruppen***…“ schließt Unterricht mit ganzen Klassen aus
- „… ***zur Sicherung***…“zielt auf sichernde Übungsformen und nicht auf die unterrichtliche Einführung von Lerninhalten ab, wie es in benoteten Pflichtfächern erforderlich ist
- „…***besondere Aufgaben der Betreuung***…“ fallen bei den verschiedenen unterrichtlichen Förder- und Zusatzangeboten außerhalb der Pflichtstundentafel an, die von Förderlehrkräften dann „…selbstständig und eigenverantwortlich…“ geplant und durchgeführt werden.
- Diese „*besonderen Aufgaben für den selbstständigen und eigenverantwortlichen Einsatz*“ sind im KMBeK vom 23. September 2014 Az.: III.3-BP7035-4b.123 050 verbindlich aufgelistet und sind nicht als “grober Anhalt” zu verstehen

Fazit:

Mit Daten und Fakten Klarheit schaffen

Es war der Landesfachgruppe der Förderlehrkräfte im BLLV ein Anliegen, die eigenwilligen und nicht nachvollziehbaren Aussagen der kultusministeriellen Verwaltung zum Einsatz der Förderlehrkräfte mit Fakten zu widerlegen und die tatsächlichen Einsatzbedingungen abzubilden.

Mit den Ergebnissen der ersten Umfrage im Frühjahr 2020 konnte die Gesamtsituation der Förderlehrkräfte eindrucksvoll dargestellt und die berechtigten Forderungen der Berufsgruppe für eine Anpassung des Status, der Arbeitszeit und der Besoldung mit aussagekräftigen Daten untermauert werden.

In der aktuellen Umfrage lag der Fokus auf den durch die Erhöhung des eigenverantwortlichen Unterrichtsanteils hervorgerufenen Veränderungen des Einsatzes von Förderlehrkräften im Schuljahr 2020/21.

BLLV widerspricht den Darstellungen des Kultusministerium

Die Landesfachgruppe Förderlehrer im BLLV hat bereits unmittelbar nach den Veröffentlichungen der Notmaßnahmen am 07.01.2020 zur Milderung des Lehrermangels den „Braten gerochen“ und gegen die geplante *„Änderung in der Unterrichtsorganisation bei den Förderlehrkräften“* und die damit verbundene Erhöhung des eigenverantwortlichen Anteils der Unterrichtsverpflichtung von 8 auf 10 Wochenstunden protestiert.

Wie zu erwarten war, stellen die Ergebnisse der aktuellen Umfrage den politisch Verantwortlichen und der Administration am Kultusministerium kein gutes Zeugnis aus, wenn es um den Umgang mit den Förderlehrkräften geht. Vielmehr wird deutlich, dass Förderlehrerinnen und Förderlehrer in sehr hohem Umfang als „kostengünstige“ und leicht verfügbare „Ersatz-Lehrer“ für fehlende Klassen- und Fachlehrkräfte gerade jetzt in Zeiten des Lehrermangels eingesetzt werden.

Skepsis des BLLV zeigt sich als berechtigt

Die Verantwortlichen im Kultusministerium beteuerten zwar in den Gesprächen mit den Gremien des BLLV permanent, dass Förderlehrkräfte auch im Zuge dieser Maßnahme „ausschließlich“ mit förderlehrerspezifischen Unterrichtsaufträgen bedacht werden sollten. Den BLLV-Vertretern war aber sofort klar, dass eine Umwidmung von Unterrichtsstunden, die zur Differenzierung und Individualisierung gedacht sind, im Rahmen der Notmaßnahmen gegen den Lehrermangel nur dann Sinn macht, wenn diese Stunden auch das Lehrerbudget entlasten – und das war ja nach den Aussagen des Kultusministeriums die Intention der Stundenerhöhung. Die Antwort auf die Frage, wie einerseits Förderlehrkräfte, die als „weiteres pädagogisches Personal“ von Rechtswegen immer noch keine „Lehrer“ im Sinne des Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes sind, nun plötzlich doch als „Lehrer“ gelten und deren Aufgaben übernehmen sollen, blieb das Kultusministerium bis heute schuldig.

Eine solche seit über 30 Jahren bereits andauernde „einseitige Ausweitung“ eines Verantwortungs- und Aufgabenbereiches ohne finanzielle oder zeitliche Ausgleichsmaßnahmen gibt es in keiner anderen Beamtengruppe Bayerns. Der Dienstherr nutzt hier einseitig seine priviligierte Stellung und zu Unrecht seine Weisungsbefugnis zu seinem alleinigen Vorteil aus.

Rechtliche Grundlagen werden vom Dienstherren missachtet

Die Ergebnisse der aktuellen BLLV-Umfrage belegen auch deutlich, dass sich weder das Kultusministerium noch die Schulaufsicht beim Einsatz der Förderlehrkräfte um die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben oder „offizieller Verlautbarungen“ bemühen. Im Gegenteil: Mit eigennützigen Interpretationen (*„Jeder Förderunterricht gehört zu den Aufgaben der Förderlehrkräfte*“), widersprüchlichen Aussagen zum Einsatz der Förderlehrkräfte (*„Benotung durch Förderlehrkfäfte:NEIN – Einsatz im benoteten Pflichtunterricht: JA*“) oder fragwürdigen Verfahrensvorgaben *(„Einberechnung in das Lehrerbudget ohne Lehrerstatus“)* werden die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Einsatz der Förderlehrkräfte umgangen oder aufgeweicht, was bei den Schulleitungen und Förderlehrkräften große Handlungsunsicherheit und letztendlich ein hohes Maß an Fehleinsätzen hervorruft. Dies gilt besonders für den Einsatz im Lehrerbudget, der im eigentlichen Berufsbild der Förderlehrkräfte so nicht vorgesehen war bzw. ist und derzeit aus Sicht des BLLV derzeit auch ohne rechtliche Grundlage erfolgt.

BLLV-Umfrage widerlegt die Aussagen des Kultusministeriums

Die Zweifel der BLLV-Verantwortlichen an den Ausführung des Kultusministeriums und an der realitätsfernen Darstellung der Einsatzbedingungen der Förderlehrkräfte durch den Dienstherren wurden durch die Ergebnisse der aktuellen Umfrage unter den aktiven Förderlehrkäften bestätigt: **Förderlehrkräfte werden in hohem Maße als Ersatz für fehlende Klassen- und Fachlehrkräfte an den Grund-, Mittel- und Förderschulen eingesetzt und damit als „billige Ersatzlehrer“ missbraucht!**

Mit dieser Fortsetzung und Steigerung der, aus Sicht des BLLV, widerrechtlichen Einsätze ohne Gegenleistung, schwindet das Vertrauen der Beschäftigten in den Dienstherren und auch die Attraktivität des Berufsbildes „Förderlehrer*in“. Das spiegelt sich einerseits in den geringen Bewerberzahlen für die Ausbildung wider, andererseits hat die Umfrage im Frühjahr ergeben, dass sich mehr als 50% der aktiven Förderlehrkräfte nicht mehr für diesen Ausbildungsgang entscheiden würden.

Die „Fürsorgepflicht“ gilt nicht nur für die Unterrichtsversorgung

Der Dienstherr hat – neben der Bereitstellung der Unterrichtsversorgung – auch eine Fürsorgepflicht den Förderlehrkräften gegenüber. Diese Fürsorgepflicht muss auch die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen und eine angemessene Würdigung der Leistungen beinhalten. Ausbeutung oder Missbrauch schaffen keine Basis für eine vertrauensvolle Beziehung oder fruchtbare Zusammenarbeit. Das Vertrauen, das durch die geringe Wertschätzung und Verweigerung der Anpassung von Status, Besoldung und Arbeitszeit der Förderlehrkräfte an die tatsächliche Leistung der Förderlehrkräfte seitens des Kultusministeriums seit Jahren zerstört wurde, gilt es umgehend wiederzugewinnen, um Motivation und berufliche Freude

aufrechtzuerhalten. Den jahrelangen leeren Versprechungen und vagen Andeutungen für Verbesserungen müssen nun endlich Taten folgen.

Förderlehrkräfte haben andere Aufgaben als die Klassen- und Fachllehrkräfte

Wir alle im BLLV wissen: Förderlehrkräfte sind wichtiger denn je, in der Schullandschaft Bayerns! Durch die steigende Heterogenität im Lern- und Leistungsverhalten der Schüler sind individuelle Förderung und Differenzierung wichtige Elemente eines modernen Unterrichtsmodels. Dafür wurden und werden Förderlehrerinnen und Förderlehrer seit über 50 Jahren ausgebildet und vermitteln mit ihrer Arbeit mit Schülergruppen oder in der Individualbetreuung den Schüler Lernerfolge, die ohne diese besonderen Unterrichtsformen und Lernangebote nicht möglich wären. Förderlehrkräfte leisten mit ihrem Einsatz einen wichtigen Beitrag für Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit! Genau diesen Schülern nimmt das Kultusministerium nun mit dem Einsatz der Förderlehrkräfte als „Ersatz-Lehrer“ im Klassen- und Fachunterricht die Chance auf individuelle Förderung. Es geht sogar soweit, dass Förderlehrkräfte in Teilzeitbeschäftigung oftmals ausschließlich im Lehrerbereich und nicht mehr im eigentlichen Berufsfeld der Individualisierung und Differenzierung eingesetzt werden und somit das ursprüngliche Einsatzfeld so gut wie keine Rolle mehr spielt.

Fortgesetzter Missbrauch als kostengünstiger und sofort verfügbarer „Lehrer-Ersatz“ für fehlende Klassen- und Fachlehrer

Es ist mehr als befremdlich, dass der Dienstherr auf der einen Seite damit argumentiert, dass Förderlehrerinnen und Förderlehrer nicht die notwendigen Voraussetzungen für eine Anerkennung als „Lehrer“ im Sinne des Art. 59 BayEuG erbringen, sie aber dann dennoch seit Jahrzehnten in die „Lehrerversorgung“ einberechnet und diese auch wie „Lehrer“ eingesetzt werden. Es werden so zwar die Lücken in der Lehrerversorgung mit „Nicht-Lehrern“ aufgefüllt – aber ein Ausgleich für diesen einseitigen „Mehrwert“ wird permanent verweigert! Deshalb ist die aktuelle Praxis des Kultusministeriums bzw. der untergeordneten Schulaufsicht mit einem vorsätzlichen „**Missbrauch der Förderlehrkräfte als Lehrerersatz**“ gleichzusetzen.

Die jahrelangen Lippenbekenntnisse der zuständigen Stellen im Kultusministerium zum Einsatz und der Leistung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer grenzen angesichts der dargelegten Fakten an Hohn und dienen nur dem Zweck, diesen Missbrauch vor der Öffentlichkeit zu verstecken und gleichzeitig die seit langem schon maroden Statistiken in der Lehrerversorgung aufzuhübschen. Mit den Ergebnissen der Umfrage lässt sich eindeutig belegen, dass dieser Missbrauch gerade in Zeiten des Lehrermangels sogar ungeniert ausgeweitet wird.

Die Voraussetzungen für ein weiterhin erfolgreiches Wirken von Förderlehrkräften zum Wohl der anvertrauten Schüler kann der Dienstherr und seine Administration nur durch ehrlichen Umgang und angemessene Anerkennung der Leistungen der Förderlehrkäfte schaffen. Falsche Versprechungen, fade Floskeln und forcierte Fehleinsätze sind hier für niemanden förderlich!

Forderungen

Jeder Versuch, diesen „Mehrwert“, den der Dienstherr durch den Einsatz der Förderlehrkräfte abschöpft, auch für die Förderlehrkräfte geltend zu machen, wurde bisher von den politisch Verantwortlichen kategorisch abgelehnt.

Die Fakten und deren Bewertungen, die sich durch die Umfragen der Landesfachgruppe Förderlehrer*innen im BLLV ergeben, machen sehr deutlich, dass es längst überfällig ist, den Einsatz und die Leistungen der Förderlehrkräfte in vollem Umfang und mit angemessenen Maßnahmen anzuerkennen. **Wer als „Lehrer*in“ arbeiten soll, muss auch wie ein/e „Lehrer*in“ anerkannt und behandelt werden!**

Forderungen der Landesfachgruppe FöL im BLLV :

1. **Einbeziehung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer in den Art. 59 BayEuG und somit rechtlicher Anerkennung im Status „Lehrer“. Eine Namensgebung alleine bewirkt keine Statusänderung, die rechtlich wirksam ist! Nur wer „Lehrer“ ist, darf auch wie „Lehrer eingesetzt“ werden!**

2. **Anerkennung der im Berufsbild gestiegen Vor- und Nachbereitungszeiten für den Unterricht einschließlich notwendiger Absprachen und damit Abschaffung der Verwaltungszeit ohne Erhöhung der gesamten Unterrichtsverpflichtung**

3. **Angleichung der Eingangsbesoldung und der funktionslosen Beförderung für Förderlehrerinnen und Förderlehrer an das Niveau der Fachlehrer, gem. dem Landtagsbeschluss Drs. 13/7553 vom 12.März 1997**

4. **Aufhebung der „Durchschnittsberechnung“ für den Unterrichtsanteil aller Förderlehrer im Lehrerbudget zugunsten einer individuellen Berechnung auf Grundlage des tatsächlichen Beschäftigungsverhältnisses**

Nur durch diese Veränderungen kann auch eine rechtsverbindliche Grundlage für den Einsatz der Förderlehrkräfte im Lehrerbudget geschaffen und die Leistung der Förderlehrkräfte angemessen honoriert werden.